

**Redaktionskontrolle - Einzige Lesung****Gesetz****zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und
Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der
Standortgemeinden**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **417.10**
Aufgehoben: –**Der Grosse Rat des Kantons Wallis**eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates,*verordnet:***I.**Der Erlass Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11.11.1999¹⁾ (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:**Titel (geändert)**

Gesetz

zur Standortbestimmung ~~der kantonalen Bildungs- und Beteiligung~~ Forschungsinstitutionen der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen Tertiärstufe und über den Beitrag der tertiären Stufe Standortgemeinden**Ingress (geändert)**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 27 Absätze 4 und 5 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 94 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW); ~~¶~~
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,*verordnet:* ²⁾**Art. 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)**Ziel** ~~Zweck~~ und Gegenstand (Überschrift geändert)¹ Das vorliegende Gesetz legt die Standorte ~~folgender Schulen~~ fest für:

- a) (geändert) ~~der Pädagogischen~~ die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS);
- b) (geändert) ~~der die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis~~ Valais-Wallis (HES-SO Valais/Wallis) mit den Bereichen Ingenieurwesen, Wirtschaft & Dienstleistungen, Gesundheit und Soziale Arbeit Valais-Wallis);
- e) (neu) die Haute école de musique Vaud Valais Fribourg et du Conservatoire de Lausanne (HEMU-CL);
- f) (neu) die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS);
- g) (neu) die höheren Fachschulen HF;
- h) (neu) universitäre Bildungs- und Forschungsinstitute.

² Das vorliegende Gesetz regelt die Beteiligungen den Beitrag der Standortgemeinden an die kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe auf dem Kantonsgebiet.¹⁾ SGS [417.10](#)²⁾ In diesem Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

³ Als kantonale Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe im Sinne des vorliegenden Gesetzes (nachfolgend: Institutionen der Tertiärstufe) gelten die vom Staat Wallis subventionierten Institutionen, die dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) oder dem kantonalen Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten unterstehen.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Standort der ~~PH-VSPädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS)~~ (Überschrift geändert)

¹ Die deutschsprachige Abteilung der PH-VS hat ihren ~~Sitz~~Standort in Brig-Glis.

² Die französischsprachige Abteilung der PH-VS hat ihren ~~Sitz~~Standort in ~~St-Maurice~~Saint-Maurice.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

Standorte der ~~HES-SO Valais~~~~Wallis~~Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) (Überschrift geändert)

¹ Die Standorte der HES-SO ~~Valais~~~~Wallis~~Valais-Wallis sind:

- a) (geändert) Sitten für die Bereiche Ingenieurwesen und Gesundheit (französischsprachiger Lehrgang in ~~Gesundheits- und Krankenpflege~~Pflege);
- b) (geändert) Siders für die Bereiche Wirtschaft ~~und~~ Dienstleistungen ~~und~~ soziale Arbeit ~~und~~ Design und bildende Kunst;
- c) (geändert) Leukerbad für den ~~Lehrgang Physiotherapie~~Bereich Gesundheit (Lehrgang Physiotherapie);
- d) (geändert) Visp für den ~~deutschsprachigen Bereich Gesundheit~~ (deutschsprachiger Lehrgang in ~~Gesundheits- und Krankenpflege~~Pflege).

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 4a (neu)

Standort der Haute école de musique Vaud Valais Fribourg et du Conservatoire de Lausanne (HEMU-CL)

¹ Die HEMU-CL hat ihren Standort in Sitten.

Art. 4b (neu)

Standort der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

¹ Die FFHS hat ihren Standort in Brig-Glis.

Art. 4c (neu)

Standorte der höheren Fachschulen HF

¹ Die Standorte der höheren Fachschulen HF sind:

- a) Sitten für die HF-Lehrgänge im Bereich Soziale Arbeit;
- b) Visp für den deutschsprachigen HF-Lehrgang in Pflege der Stiftung HF Gesundheit Valais-Wallis;
- c) Monthey für den französischsprachigen HF-Lehrgang in Pflege der Stiftung HF Gesundheit Valais-Wallis.

Art. 4d (neu)

Standorte der universitären Bildungs- und Forschungsinstitutionen

¹ Die Standorte der universitären Bildungs- und Forschungsinstitutionen sind:

- a) Brig-Glis und Siders für die Fernuni Schweiz-Unidistance Suisse;
- b) Brig-Glis für das Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums (FGA);
- c) Siders für das Icare, Institut de recherche en informatique;
- d) Sitten für das Institut de recherche en réadaptation-réinsertion (IRR);
- e) Sitten für die Fondation Universitaire Kurt Bösch;
- f) Martinach für das Institut de recherche Idiap;
- g) Martinach für das Centre de recherche Crem;
- h) Sembrancher für das Centre régional d'études des populations alpines (CREPA).

Art. 4e (neu)

Standorte der Institutionen, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes als Sonderfälle gelten

¹ Die Walliser Zweigstelle der Universität Genf hat ihren Standort in Sitten.

² Die Walliser Zweigstelle der Universität Lausanne hat ihren Standort in Sitten.

³ Die ETHL Valais Wallis hat ihren Standort in Sitten.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Beitrag der ~~Gemeinden~~Standortgemeinden an die ~~Investitions-~~Investitionskosten und die Mietkosten (Überschrift geändert)

¹ ~~Gemeinden, in denen Gebäude für Bildungs- und Forschungsstätten des Tertiärbereichs-Institutionen der Tertiärstufe errichtet werden, die vom Staat Wallis finanziert oder subventioniert werden, stellen das hierfür nötige erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung müssen:~~

- a) (neu) das hierfür nötige erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung stellen;
- b) (neu) die Kosten für Bau, Erwerb, Ausbau, Renovierung, Umbau und Gebäudeausstattung zu 10 Prozent übernehmen;
- c) (neu) die Kosten für die Erneuerung von Einrichtungen und Installationen wie Geräte, Informatikmaterial, Instrumente, Maschinen, Möbel, Mobiliar, Fahrzeuge zu 10 Prozent übernehmen;
- d) (neu) gegebenenfalls die Mietkosten für die Räumlichkeiten zu 10 Prozent übernehmen.

² *Aufgehoben.*

^{2bis} Artikel 6a des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

³ ~~Die Gemeinden der betroffenen/betreffenden Region können diese Beteiligung unter sich aufteilen.~~eine Aufteilung des Gemeindebeitrags an die Investitions- und die Mietkosten vereinbaren.

⁴ Die Standortgemeinde schuldet gegenüber dem Staat weiterhin die Investitions- und die Mietkosten, auch wenn eine Aufteilung dieser Lasten unter den Gemeinden der betreffenden Region vereinbart wurde.

⁵ Ein Reglement des Staatsrats legt die Grundlagen zur Berechnung der Beiträge der Standortgemeinden an die Investitions- und die Mietkosten fest.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 6a (neu)

Beitrag der Standortgemeinden an die Investitions- und die Mietkosten für Sonderfälle

¹ Als Sonderfälle gelten Institutionen der Tertiärstufe, die kumulativ folgende Eigenschaften aufweisen:

- a) die Institution, deren Hauptsitz sich ausserhalb des Kantons Wallis befindet, ist an einem dezentralisierten Standort gelegen, und
- b) der Staat Wallis subventioniert diese Institution ohne Entscheidungsbefugnis über die Steuerung der Investitions- und Mietkosten.

² Für Sonderfälle, die unter Absatz 1 dieses Artikels definiert sind, kann der Staatsrat eine Anpassung der Berechnungsgrundlage des Gemeindebeitrags sowie besondere Zahlungsmodalitäten beschliessen. Die Berechnungsmethode zur Festlegung des Gemeindebeitrags muss den Grundsatz der Gleichbehandlung der verschiedenen Standortgemeinden berücksichtigen.

Art. 6b (neu)

Neuer Standort oder Grossinvestition für eine tertiäre Institution

¹ Im Falle eines neuen Standorts einer tertiären Institution auf ihrem Gebiet müssen die betreffende(n) Gemeinde(n) dem Standortentscheid des Grossen Rates vorher zustimmen.

² Im Falle einer Grossinvestition einer Institution der Tertiärstufe auf ihrem Gebiet geben die betreffende(n) Gemeinde(n) ihre Vormeinung ab.

³ Es wird regelmässig eine Koordinationssitzung zwischen den Standortgemeinden, den betreffenden tertiären Institutionen und dem für die Bildung zuständigen Departement organisiert.

⁴ Ein Reglement des Staatsrates präzisiert die Begriffe neuer Standort und Grossinvestition der tertiären Institutionen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

~~Berechnungszeitraum~~ Modalitäten der Erhebung und ~~Zahlung~~ Verteilung der ~~Beitragssumme~~ Beiträge der Standortgemeinden durch den Staat (Überschrift geändert)

~~Der jährliche Beitrag der Standortgemeinden an den~~ Die in Artikel ~~den~~ Artikeln 5 Absatz 2 Buchstaben b und e und in Artikel 6 ~~6a~~ des vorliegenden Gesetzes erwähnten Betriebskosten wird aufgrund jährlichen Beiträge werden durch die Institutionen der Jahresrechnung-Tertiärstufe dem Staat vorgeschlagen, der sie überprüft, den Standortgemeinden in Rechnung stellt und ~~pro Kalenderjahr~~ an die betreffenden Institutionen der Tertiärstufe verteilt. Sie werden in der Rechnung ~~gestelltes~~ des Kalenderjahres der Institutionen der Tertiärstufe, beziehungsweise der betreffenden Standortgemeinde(n) abgerechnet und verbucht.

~~Die Beiträge der Standortgemeinden an die in Artikel 5 Absatz 21 Buchstabe a vorgesehene Kostenbeteiligung ist in Raten in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren ab Nutzung b vorgesehenen Kosten können gemäss den finanziellen Modalitäten durch eine zwischen dem Staat und der Räumlichkeiten voll abzugelten Standortgemeinde erstellten Vereinbarung gezahlt werden.~~

³ Die Modalitäten für die Erhebung der Beiträge der Standortgemeinden und deren Verteilung an die betreffenden Institutionen durch den Staat werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

Titel nach Art. 10 (neu)**T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 16. Dezember 2021****Art. T1-1** (neu)

Hängige Verfahren

¹ Die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung vom 16. Dezember 2021 eingeleiteten Verfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt.

Art. T1-2 (neu)

Beiträge der Standortgemeinden an die Betriebskosten während einer dreijährigen Übergangsperiode

¹ Die Berechnung der Beiträge der Standortgemeinden an die Betriebskosten wird während einer Übergangsperiode von 3 Jahren ab dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes wie folgt ausgestaltet:

- die Beiträge der Standortgemeinden an die Betriebskosten für die Übergangsperiode werden aufgrund der für das Jahr 2022 berechneten Beiträge festgelegt;
- sie werden im 1. Jahr um 25 Prozent, im 2. Jahr um 50 Prozent und im 3. Jahr um 75 Prozent reduziert;
- ab dem 4. Jahr gibt es für die Standortgemeinden keine gesetzliche Verpflichtung mehr, sich an den Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe zu beteiligen.

Art. T1-2^{bis} (neu)

Auswirkungen auf den Finanzausgleich

¹ Die Änderung vom 16. Dezember 2021 kann nicht als Kriterium zur Messung der Entwicklung der Ressourcendisparitäten zwischen den Gemeinden im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...

Sitten, den 16. Dezember 2021

Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro